

Landschaftspflegerischer Beitrag zur Satzung nach § 4 (4)

BauGB/Maßnahmengesetz im Ortsteil Völlenerkönigsfehn

1. Vorbemerkungen

Die Gemeinde Westoverledingen beabsichtigt, über die Aufstellung einer Satzung nach § 4 (4) Baugesetzbuch Maßnahmengesetz für einen Teilbereich beidseitig der Moorstraße im Ortsteil Völlenerkönigsfehn die Schließung von Baulücken und die weitere bauliche Ausnutzung bereits bebauter Grundstücke zu ermöglichen. Der vorliegende landschaftspflegerische Beitrag berücksichtigt die Belange von Natur und Landschaft im Planungsgebiet.

2. Naturraum

Das Planungsgebiet liegt unmittelbar nördlich von Papenburg im Ortsteil Völlenerkönigsfehn der Gemeinde Westoverledingen. Es gehört zur naturräumlichen Haupteinheit der Hunte-Leda-Moorniederung und darunter zum Papenburger Sand- und Moorgebiet.

3. Potentiell natürliche Vegetation

Die natürliche Pflanzendecke des Planungsgebietes wäre ein Birken-Erlen-Bruchwald mit Weidengebüsch. Durch Abtorfung und starke Entwässerung ist potentiell ein Erlen-Birken-Wald verblieben.

4. Flächennutzung

Das Gebiet der Abgrenzungssatzung beträgt 3,24 ha. Davon werden 60 % oder 17.578 qm bereits als Wohnbaugrundstücke mit intensiv gepflegten Hausgärten beansprucht. Etwa 31 % = 10.075 qm des Gebietes ist landwirtschaftliche Nutzfläche. Es handelt sich hier um einen humosen bis anmoorigen Sandboden, der zur Podsolbildung neigt. 85 % der Nutzfläche sind mehr oder weniger intensives Grünland und nur 15 % werden als Acker (Mais) genutzt.

Aufgrund der stark durch Wohnbebauung und intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Struktur des Satzungsgebietes und der eng begrenzten Bebaubarkeit wurde keine detaillierte vegetationskundige Bestandsaufnahme durchgeführt.

4.1 Grünland

Das Planungsgebiet ist als mäßig nährstoffreiches mesophiles Grünland kalkarmer Standorte anzusprechen. Die intensive Nutzung durch starke Beweidung und dreimalige Mahd in Verbindung mit hohen organischen und mineralischen Düngergaben haben zu einer Verarmung der Pflanzenbestände geführt. Dadurch ist auch eine Einstufung als "artenarmes Intensivgrünland" besser geeignet, den derzeitigen Zustand zu beschreiben. Grundsätzlich handelt es sich um Weidelgras-Weißklee-Weiden mit vermehrtem Auftreten von Löwenzahn. Durch sehr frühes und häufiges Mähen (Silage) sind auch die wenig beweideten ehemaligen Wiesenbestände verarmt, wobei sich hier stellenweise Lieschgras und Knautgras aber auch der breitblättrige Ampfer, die Quecke und die stickstoffliebende Vogelmiere halten bzw. ausbreiten konnten.

Durch die derzeitige intensive Bewirtschaftung des Grünlandes sind diese Flächen für die Belange des Naturschutzes lediglich als potentiell bedeutsam zu bewerten. Allerdings würden sich hier im Laufe von 10 Jahren wesentlich artenreichere Bestände entwickeln, wenn man vor allem die

Stickstoffzufuhr, die Beweidungsdichte und den frühen Termin für die erste Mahd zurücknehmen könnte. In absehbarer Zukunft wird es solche extensiven Grünlandflächen gerade auch in der Umgebung des Planungsgebietes vermehrt geben, da sich für die intensive Nutzung gerade der kleinen Parzellen kein Bauer mehr finden wird.

4.2 Acker

Auf einer kleinen Parzelle im Satzungsgebiet wird Mais angebaut. Dies ist wegen der starken Überdüngung und dem verschärften Pestizideinsatz eine für den Naturschutz wertlose Fläche.

5. Eingriffssituation

Mit der geplanten Satzung wird eine GRZ von 0,3 festgelegt. Maximal dürfen also 45 % der Grundstücke mit Wohn- und Nebengebäuden gebaut werden. Die Gesamtgröße der noch nicht bebauten Grundstücke beträgt 10.075 qm. Bei 45 % überbaubare Fläche ergibt sich eine maximale Versiegelung von 4.534 qm. In Wirklichkeit wird die Versiegelung bei der normalen ortsüblichen Bebauung wohl nicht mehr als 2.500 qm betragen. Es wird angenommen, daß auf den bereits bebauten Grundstücken keine wesentliche zusätzliche Versiegelungen aufgrund dieser Satzung vorgenommen werden. Auch sind zusätzliche Verkehrsflächen durch diese Satzung nicht vorgesehen.

Andere wesentliche Eingriffe sind nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild ist ohnehin durch die vorhandene Bebauung geprägt. Allerdings bewirkt die Lückenbebauung eine Beeinträchtigung der Sicht auf die freie Landschaft.

6. Maßnahmen zur Eingriffsregelung

Gem. der §§ 8 bis 12 des Nds. Naturschutzgesetzes sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen zu ergreifen. Bei unvermeidbaren Eingriffen sind Ausgleichsmaßnahmen möglichst auf der selben Flächen oder doch in unmittelbarer Nähe vorzusehen. Wenn ein Ausgleich nicht möglich ist, so ist der Eingriffe eigentlich nicht zu genehmigen. Nur in Ausnahmefällen können solche Eingriffe erlaubt werden. Dafür sind dann Ersatzmaßnahmen auch außerhalb der von dem Eingriff betroffenen Umgebung einzuplanen.

6.1 Vermeidung

Die Baumschutzsatzung der Gemeinde schützt alle Bäume mit einem Umfang von mehr als 60 cm.

6.2 Ausgleichsmaßnahmen

An den hinteren Grundstücksgrenzen der durch die Abgrenzungssatzung neu bebaubaren Grundstücke sind als Abgrenzung zur freien Landschaft Feldhecken mit heimischen Gehölzen anzulegen. Die Hecke soll mindestens dreireihig mit einem Abstand von 1,00 m zwischen und in den Reihen gepflanzt werden.

Die Bepflanzung hat mit folgenden Gehölzen zu erfolgen:

Botanischer Name	Deutsche Name	%-Anteil
Quercus robur	Stieleiche	5
Sorbus aucuparia	Eberesche	5
Alnus glutinosa	Schwarzerle	10
Salix caprea	Salweide	3
Salix cinera	Aschweide	16
Rhamnus frangula	Faulbaum	16
Crataegus monogyna	Weißdorn	15
Prunus spinosa	Schlehe	8
Rosa canina	Hundsrose	15
Corylus avellana	Haselnuß	7

Andere Pflanzarten dürfen nicht zur Anpflanzung bzw. Aussaat gelangen.

Das Siedlungsbild soll durch Anpflanzung von Straßenbäumen aufgewertet werden.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die zu erwartenden Neubauten läßt sich nicht durch Straßenbaumbepflanzungen sondern nur durch die vorgesehenen randlichen Eingrünungsmaßnahmen kompensieren.

Die 5 m breite Feldhecke ist mit einem festen Zaun von 1,50 m Höhe abzugrenzen.